

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Parchim

Auf der Grundlage des § 92 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Parchim am 10.12.2009 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Parchim beschlossen.

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 3 Abs. 1 wird um den Buchstaben e erweitert.
e) Arbeitslosengeld II

§ 3 wird um den Absatz 6 erweitert.

(6) Im Einzelfall ist bei Kursen speziell zur Erlangung eines Schulabschlusses bei Vorliegen eines sozialen Härtefalls eine über die in Absatz 1 genannten Kriterien hinausgehende Ermäßigung bis zu 100 % der zu zahlenden Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners möglich. Diese Entscheidung über die Ermäßigung trifft das zuständige Fachamt.

Die Anlage der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

- 1.1 Allgemeinbildende Kurse in den Themenbereichen 1 Gesellschaft, 2 Kultur/ Gestalten, 4 Sprachen
a) mit normalem Aufwand von 1,80 Euro auf 2,10 Euro
1.3 Kurse im Themenbereich 5 Arbeit und Beruf
a) mit normalem Aufwand von 1,80 Euro auf 2,10 Euro
(z. B. Maschinenschreiben, Steno)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Parchim, den 14.12.2009

Iredi
Landrat

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Durchführung von Gebäudeeinmessungen

In den folgenden Monaten werden vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Parchim Feldvergleiche durchgeführt und der Altgebäudebestand (Herstellung vor 1992) aufgemessen. Betroffen sind die Gemarkungen **Zachow, Tessenow, Poitendorf, Polnitz, Malow und Siggelkow**.

Der Feldvergleich dient dem flächendeckenden Aufbau der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in Mecklenburg Vorpommern.

Entsprechend § 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 524), das zuletzt durch das

Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 261) geändert worden ist, ist die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, den Eigentümern, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten in angemessener Zeit vorher mitzuteilen.

Hiermit wird darum gebeten, den Mitarbeitern des Kataster- und Vermessungsamtes Parchim das Betreten der Grundstücke zur Durchführung der Arbeiten zu ermöglichen.

Delgmann
Amtsleiter des Kataster- und Vermessungsamtes

Jägerprüfung im Landkreis Parchim in der Zeit vom 17. bis 19.02.2010

Die Jagdbehörde des Landkreises Parchim zeigt an, dass im Februar 2010 die nächste Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines (Jägerprüfung) ab dem 17.02.2010 stattfinden soll. Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis.

Den genauen Zeitpunkt entnehmen Sie bitte der Zulassung zur Prüfung.

Interessenten, die an dieser Prüfung teilnehmen möchten, melden sich bitte bis zum **02.02.2010** bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises Parchim, Putlitzer Straße 25, Zi. 447 (persönliche Meldung bzw. Vertretung durch einen Berechtigten einer Ausbildungsinstitution erforderlich).

Entsprechend der Verordnung über die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines des Landes M-V (Jägerprüfungsverordnung – JägerPVO M-V) vom 14. Februar 2002 in Kraft getreten am 1. April 2002 ist gem. § 6 der JägerPVO M-V folgendes zu beachten:

(1) Der Prüfling hat sich bis zum 02.02.2010 bei der Jagdbehörde anzumelden. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung durch die Jagdbehörde ist, dass der Prüfling bis spätestens einen Werktag vor Prüfungsbeginn folgende Nachweise erbracht hat:

1. ein Nachweis, dass er an mindestens 120 Ausbildungsstunden eines in Mecklenburg – Vorpommern anerkannten und dort durchgeführten

Ausbildungskurses bei der Landesjägerschaft oder bei einer privaten Jägerschule oder an einem mindestens einjährigen Ausbildungskurs bei einem bestätigten Mentor teilgenommen hat; das Ende der Ausbildung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen, wobei die Jagdbehörde von der Jahresfrist Ausnahmen zulassen kann,

2. der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung über Waffengebrauch,

3. für den Fall seiner Minderjährigkeit, die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

4. Nachweis, dass die Prüfungsgebühren entrichtet wurden. Die Gebühren betragen 215 Euro.

Ermäßigungen werden nicht gewährt.

Jedoch können nach erfolgreichem Abschluss Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und mit ständigem Wohnsitz in M-V eine einmalige Ermäßigung in Höhe von 100 Euro beantragen.

Entsprechende Formulare erhalten Sie nach bestandener Prüfung.

(2) Falsche Angaben des Bewerbers haben dessen Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Bereits entrichtete Prüfungsgebühren werden nicht erstattet.

Iredi
Landrat